Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Stück, 15.07.1927

Gesethblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Olbenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 15. Juli 1927.)

Inhalt:

Nr. 66. Befanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1927 gur Ausführung des Gefetes bom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Sufbeschlaggewerbes.

Hr. 66.

Befanntmachung bes Ministeriums bes Innern gur Ausführung bes Gefetes vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Suf= beichlaggewerbes.

Oldenburg, den 11. Juli 1927.

Auf Grund bes § 4 bes Gefetes für bas Großher= gogtum Olbenburg vom 11. Februar 1908, betreffend ben Betrieb des Sufbeschlaggewerbes, werden zur Ausführung bes Gesetzes für ben Landesteil Oldenburg über die Ausbildung und Prufung von Suffchmieden folgende Beftimmungen erlaffen:

I. Abschnitt: Ausbildung.

I. Die Ausbildung von Sufschmieden hat in staatlich eingerichteten oder staatlich anerkannten Sufbeschlaglehr= schmieden (Sufbeschlagschulen) zu erfolgen.



Die Landeshufbeschlagschule des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes in Oldenburg ist eine staatlich anerkannte Hufbeschlaglehrschmiede.

II. Die Hufbeschlaglehrschmieden sind als öffentliche Einrichtungen zu betreiben. Sie haben die Aufgabe, Schmieden Gelegenheit zu geben, sich im Hufbeschlag und der gesamten Hufpslege, einschließlich des Klauenbeschlages und der Klauenpflege, gründliche Kenntnisse und Fertigsteiten zu erwerben, damit sie befähigt werden, den Züchtern und Besitzern von Pferden und Kindern bei der Aufzucht und Haltung ihrer Pferde und Kinder durch sachgemäße Sinwirkung auf die Entwicklung und Erhaltung gesunder, fehlerfreier Hufe, Gliedmaßenstellungen und Gangarten zu helsen.

Die Leitung größerer Lehrschmieden ist Tierärzten zu übertragen, die auf dem Gebiet des Hufbeschlagwesens bes sondere Erfahrungen besitzen.

III. Die Zahl der in einer Lehrschmiede gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler ift abhängig von dem vorhandenen Pferdematerial, der Einrichtung der Schmiede und dem Lehrpersonal. Wechsellehrgänge sind statthaft. Auf je ein im Betriebe befindliches Schmiedefeuer in der Lehrschmiede dürfen nicht mehr als 4 Schüler zugelassen werden.

Für die Erteilung des Unterrichts kann von jedem Teilnehmer am Lehrgang ein Lehrgeld erhoben werden.

IV. In die Lehrschmieden dürfen nur Schmiedegesellen, die ihre Lehrzeit ordnungsgemäß in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlag ausgeübt wird, zurückgelegt haben, nach abgelegter Gesellenprüfung und mit mindestens dreijähriger Betätigung als Geselle im Hufbeschlag aufgenommen wersden. In besonderen Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von der Forderung der vollen dreijährigen Gesellentätigkeit abgesehen werden.

Die Tätigkeit der dem Reichsheer angehörenden Schmiede im Hufbeschlagbetriebe des Heeres ist der Tätigkeit als Geselle gleich zu rechnen.

Schmiedegesellen, die nicht in der Lage find, ein Hufeisen zu schmieden, sind von der Teilnahme am Lehrgang auszuschließen.

V. Die Dauer jedes Lehrganges in den Lehrschmieden beträgt 4 Monate. In den Lehrschmieden dürfen von den Teilnehmern am Lehrgang nur Hufbeschlagarbeiten ausgesführt werden.

VI. Die Lehrgänge umfassen einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Unterricht im Hufsbeschlag ist stets durch einen Tierarzt zu erteilen.

VII. Der theoretische Teil hat aus Vorträgen, Wiedersholungen, Fragen und Antworten, sowie Übungen und Vorsführungen an lebendem und totem Material zu bestehen. Die Unterrichtsgegenstände sind in einer dem Verständnis und der Auffassungsgabe der Lehrgangsteilnehmer angepaßten Sprache zu behandeln und zu erläutern.

VIII. Der theoretische Teil ist während des Lehrgangs wöchentlich mindestens in je 6 Stunden zu behandeln und hat sich auf nachstehende Gebiete zu erstrecken:

- 1. den allgemeinen Bau des Tierförpers und der Glied= maßen, insbesondere die Anatomie des Fußes, des Hufes und der Klauen;
- 2. den Blutkreislauf, das Wachstum des Hufes und ber Rlauen, sowie den Hufmechanismus;
- 3. die Kenntnis der gesunden, fehlerhaften und franken Sufe;
- 4. die verschiedenen Gliedmaßenstellungen und Gangarten bes Pferdes:
- 5. die Entstehung der verschiedenen Huftrankheiten und ihre Beeinflussung durch den Hufbeschlag;

6. die Pflege des beschlagenen und nicht beschlagenen Hufes einschließlich des Fohlenhufes;

7. die Vorteile des richtig ausgeführten und die Nachteile

des fehlerhaften Sufbeschlages;

8. den Beschlag gesunder regelmäßiger und unregel= mäßiger Hufe;

9. den Beschlag für besondere Gebrauchszwecke (Reit=,

Renn=, Gewichtshufeisen usw.);

10. den Beschlag fehlerhafter und franker Hufe (Flach-, Boll-, Zwang-, Rehhufe usw.);

11. den Beschlag mit besonderen Sufeisen (Batent=, Strid=,

Blattenhufeisen usw.);

- 12. den Beschlag bei fehlerhaften Gliedmaßenstellungen und und Gangarten (Streichen, Greifen usw.);
- 13. den Winterhufbeschlag;

14. die Sufschutzmittel und Sufeinlagen;

- 15. den Rlauenbeschlag und die Rlauenpflege des Rindes;
- 16. das Zeichnen nach Sufbeschlagsvorlagen;
- 17. die grundlegenden Regeln über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu bearbeitenden Rohmaterialien und Fertigfabrikate (Huseisen, Hufnägel, Stollen usw.), sowie über die Kennzeichen ihrer guten und schlechten Beschaffenheit;

18. die Schmiedes und Feuerungsanlagen, Geräte und

Werfzeuge;

- 19. Die Behandlung widerspenftiger Ginhufer und Rinder;
- 20. die Haftung des Hufbeschlagschmieds in bezug auf Kunstfehler, ordnungswidrige Behandlung der zu besichlagenden Tiere und auf durch diese hervorgerufenen Beschädigungen.

IX. Der praktische Hufbeschlag hat zu berücksichtigen:

1. das Schmieden der Hufeisen und die Ausführung des Hufbeschlages für gesunde und kranke Hufe, und zwar a) der Hinterhufeisen für den linken und rechten Huf,

- b) ber Borberhufeifen für ben linken und rechten Suf,
- e) der Hufeisen für die unter VIII Ziff. 9 bis 15 aufgeführten Beschlagformen;
- 2. die Beurteilung des Pferdes vor und nach dem Beschlag unter Berücksichtigung der Einwirkung von Gliedmaßenstellung, Gangart und Fußen auf den auszuführenden und den aufgelegten Beschlag;
- 3. die Beschaffenheit ber Sufe und ihres Beschlages;
- 4. die Abnahme ber alten Sufeisen;
- 5. ben Bebrauch bes Rinnmeffers;
- 6. das Herrichten, insbesondere das Beschneiden der Sufe und Rlauen zum Beschlag oder zum Barfußgeben;
- 7. die Auswahl der aufzuschlagenden Sufeisen;
- 8. das Schmieden, Richten, Formen, auch unter Benutung des Hufformmeffers, das Aufpaffen und Aufnageln der Hufeisen;
- 9. die Anwendung der Sufschutmittel.

II. Abichuitt: Brüfung.

I. Nach Ablauf jeden Lehrganges einer Hufbeschlag= lehrschmiede findet für die Teilnehmer zur Erlangung des nach § 30a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Geset, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juli 1883, RGBI. S. 159) für die gewerbliche Ausübung des Hufbeschlags erforderlichen Zeugnisse eine Prüsung statt.

II. Die Prüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für Hufschmiede (vgl. III. Abschnitt).

III. Mit der Meldung zur Prüfung ist eine Bescheisnigung des Leiters der Lehrschmiede vorzulegen, daß der Prüfling an dem vorgeschriebenen Ausbildungslehrgang regelsmäßig teilgenommen hat. Die Hufschmiedeprüfungen dürfen nur vor demjenigen Prüfungsausschuß abgelegt werden, in dessen Juftändigkeitsbereich die Lehrschmieden, an welchen die betreffenden Prüflinge ihre Ausbildung erhalten haben, ges

legen find; das gilt nicht für Wiederholungsprüfungen (vgl. III. Abschnitt Ziff. VIII Abs. 2).

IV. Für die Prüfung fann eine Gebühr verlangt werben.

III. Abichnitt: Prüfungsordnung.

I. Die Prüfung findet durch einen vom Ministerium des Innern zu ernennenden Prüfungsausschuß statt, der aus 5 Mitgliedern besteht.

Dem Brufungsausschuß haben anzugehören:

- 1. ein höherer Beterinärbeamter als Borfigender,
- 2. der Leiter des theoretischen Unterrichts einer Lehr=
- 3. ein von der Handwerkskammer in Vorschlag zu bringender, im Hufbeschlag geprüfter Schmiedemeister,
- 4. ein Lehrschmiedemeifter,
- 5. ein vom Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes zu bezeichnender Vertreter der Pferdezucht.

II. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Zweige bes Huf= und Klauenbeschlages sowie der Huf= und Klauen= pflege. Sie umfaßt einen praktischen und einen mündlichen Teil. Bei der Prüfung ist das Maß von Fertigkeiten und Kenntnissen nachzuweisen, das zur praktischen Ausübung des Huf= und Klauenbeschlages erforderlich ist.

III. Die praftische Brufung umfaßt:

1. die Anfertigung zweier Hufeisen, von denen eines für einen kranken oder fehlerhaften Huf oder für ein Pferd mit fehlerhafter Gliedmaßenstellung oder Gangart oder zum Beschlage für besondere Gebrauchszwecke oder den Winterhufbeschlag bestimmt sein muß.

In Gegenden, in denen warmblütige und kaltblütige Pferde gehalten werden, muß ein Gisen auch für ein Pferd der zweiten Art passend sein.

In Gegenden, in denen neben der Pferdehaltung auch in erheblichem Umfang Rinder als Zugtiere Ver-

wendung finden, ift die Prüfung auf die Herstellung von Klaueneisen auszudehnen;

2. ben vollständigen Beschlag zweier, und zwar eines Vordersund eines Hinterhuses. Nach Möglichkeit ist hierbei ein Pferd mit kranken oder sehlerhaften Husen oder mit fehlerhafter Gliedmaßenstellung oder Gangart zu verwenden. Wenn ein solches Pferd nicht zur Verfügung steht, so ist außerdem der Beschlag an einem kranken oder als krank angenommenen toten Huse auszuführen. Bei dem Beschlage kann eines der zu 1 angesertigten Huseisen Verwendung sinden.

Sind die Voraussetzungen zu III 1 Abs. 3 dieses Abschnittes gegeben, so ist die Prüfung auf die Zurichstung und den Beschlag von zwei Rinderklauen auszubehnen.

Beim Beschlag ist die richtige, saubere und sichere Ausführung nachstehender Berrichtungen zu beachten: die Beurteilung des Pferdes vor dem Beschlage, die Abnahme der Huseisen, das Zurichten der Huse, das Schmieden der Huseisen vom Stabe, das Richten, das Aufpassen, das Fertigmachen und Aufnageln der Huseisen, die Beurteilung des Pferdes nach dem Beschlage.

Nach dem Aufpassen der Hufeisen hat der Prüfling die zum Aufschlagen fertigen Hufeisen mit den zum Aufschlagen ausgewählten Nägeln dem Prüfungsaus= schuß vorzulegen.

Von den Mitgliedern des Prüfungsausschuffes sind die Hufeisen vor dem Aufschlagen draufhin zu prüfen, ob sie passen;

3. das Zurichten von Fohlenhufen, sofern solches Material zur Verfügung steht.

IV. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. den allgemeinen Bau des Tierförpers und der Glied= maßen in ihren Beziehungen zum Hufbeschlage, die Grundzüge von dem Bau und ben Berrichtungen bes hufes und die verschiedenen hufformen;

- 2. die Grundsätze und Regeln für die Ausführung bes Beschlages gesunder, fehlerhafter und franker Hufe, sowie der Hufe von Pferden mit unregelmäßigen Gliedmaßensstellungen und Gangarten;
- 3. den Beschlag der Pferde zu besonderen Gebrauchszwecken;
- 4. den Unterschied zwischen dem Beschlage von Warm- und Raltblutpferden;
- 5. die Hufpflege und die Berichtigung fehlerhafter Glieds maßenstellungen, insbesondere auch bei Fohlen, sowie die wichtigsten Huffrankheiten, soweit der Beschag infrage kommt;
- 6. den Rlauenbeschlag und die Rlauenpflege;
- 7. die Mittel, die bei widerspenstigen Einhufern und Rindern, die sich nicht beschlagen lassen wollen, anzuwenden sind, und solche, die als gefährlich zu vermeiden sind;
- 8. die Kenntnis des Wertes, der Beschaffung, der Aufbewahrung und der Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien und Fertigfabrikate (Hufeisen, Hufnägel, Stollen usw.), sowie die Kennzeichen ihrer guten und schlechten Beschaffenheit;
- 9. die Kenntnis der erforderlichen Schmiedeeinrichtungen, Geräte und Werkzeuge;
- 10. die Haftpflicht des Schmiedes.

V. An einer Prüfung sollen an einem Tage in der Regel nicht mehr als 8 Prüflinge teilnehmen.

VI. Über das Ergebnis der Prüfung ift eine Verhands lungsniederschrift aufzunehmen, aus der das Ergebnis der Prüfung zu ersehen ist und aus der sämtliche zur Ausstellung des Zeugnisses erforderlichen Angaben zu entnehmen sein müssen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu vollziehen, dem Landesveterinärrat einzureichen und von diesem aufzubewahren. VII. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Zeugnis nach der Anlage auszustellen, aus dem zu ersehen ist, ob die Prüfung "bestanden", "gut bestanden" oder "sehr gut bestanden" ist.

Das Beugnis gilt für bas gefamte Reichsgebiet.

VIII. Besteht ein Prüfling, der am Lehrgang teilgenommen hat, die Prüfung nicht, so ist ihm die Teilnahme am Lehrgang unter Angabe der Zeit und Dauer zu bescheinigen. Das Nichtbestehen der Prüfung ist zu vermerken.

Eine Wiederholung der Prüfung kann erst nach einer von dem Prüfungsausschuß festzusetzenden längeren Frist erfolgen. Einer nochmaligen Teilnahme an einem Lehrgang bedarf es nicht.

IV. Abidnitt; Militarlehrichmieden.

Die Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung an den Militärlehrschmieden erläßt die Militärbehörde (Reichs=wehrministerium). Die fachlichen Anforderungen an die Beschlagschmiede sind dabei den im I., II. und III. Abschnitt enthaltenen fachlichen Anforderungen über Ausbildung, Prüfung und Prüfungszeugnisse anzupassen.

V. Abidnitt: Übergangsbestimmungen.

Während einer Übergangszeit von längstens zwei Jahren nach Infrafttreten dieser Bestimmungen können Schmiedesgesellen, welche an einem Ausbildungslehrgang nicht teilsgenommen haben, mithin die Vorschrift unter III des II. Abschnittes nicht erfüllen, nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zur Prüfung zugelassen werden, sofern sie eine mindestens dreijährige Gesellenzeit hinter sich haben.

Besteht ein solcher Prüfling die Prüfung nicht, so ist eine Wiederholung nur nach Teilnahme an einem Lehrgang (V des I. Abschnittes) zulässig.

Bis zum 1. April 1928 kann die Dauer der Lehrgänge auf 3 Monate beschränkt werden.

Bis zum 1. April 1928 bleibt auch ber bestehende Prüfungsausschuß an der Landeshufbeschlagschule in Oldenburg für die Vornahme der Prüfungen zuständig.

Oldenburg, den 11. Juli 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

minbesteus breifalgrige Gesellengeite frinter, fich baben.... ...

Anlage.

Zeugnis.

Der Schmied
geboren den
Amt oder Bezirk
hat vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuß der
staatlich anerkannten Hufbeschlaglehrschmiede in
nach Teilnahme am Lehrgang
bom 19 bis 19
die durch die Ministerialbekanntmachung vom
borgeschriebene Prüfung zum Nachweis
der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes
Der Prüfungsausschuß.